

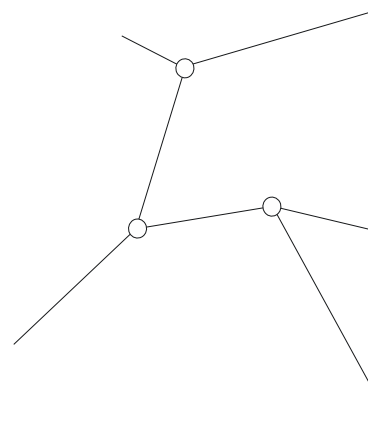


Alexander von
HUMBOLDT
STIFTUNG

Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis

- Verwendungsbestimmungen -

Juni 2023



Inhalt

Verwendungsbestimmungen (Stand: Juni 2023)

- I. Programmgegenstand und -ziel**
- II. Empfänger*in des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle**
- III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale**
- IV. Personal, Sachmittel**
- V. Wissenschaftliche Geräte**
- VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben**
- VII. Verwertung der Forschungsergebnisse – Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Max-Planck-Gesellschaft sowie des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises**
- VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen**
- IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen**
- X. Allgemeine Bestimmungen**

- Anlage 1** Formular „Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution“
- Anlage 2** Formular „Mittelabruf“
- Anlage 3** Formular „Verwendungsnachweis“
- Anlage 4** Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

I. Programmgegenstand und -ziel

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und Max-Planck-Gesellschaft verleihen gemeinsam den vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis an exzellente Wissenschaftler*innen aus dem Ausland und zeichnen damit die bisherigen herausragenden wissenschaftlichen Leistungen dieser vielversprechenden Persönlichkeiten aus. Der Preis richtet sich an Forscherpersönlichkeiten bis zu 15 Jahre nach der Promotion, von denen aufgrund ihrer bisher außerordentlich erfolgreichen, unkonventionellen, innovativen und risikobereiten Forschungsarbeiten künftig wissenschaftliche Durchbrüche erwartet werden können.

Zusätzlich zur Würdigung des bisherigen Gesamtschaffens soll der Preis den ausgezeichneten Forschenden den Aufbau einer Arbeitsgruppe, vorzugsweise an einer Hochschule, in Deutschland ermöglichen. Gefördert werden können darüber hinaus weitere kreative und erfolgversprechende Forschungsformate, die den Forschungsinteressen und Arbeitsweisen der jeweiligen Preisträger*innen in besonderer Weise entsprechen – mit dem Ziel, die Kooperation mit Fachkolleg*innen in Deutschland möglichst dauerhaft zu gestalten.

Weitgehend unbelastet von administrativen Zwängen genießen die Ausgezeichneten eine hohe Freiheit bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.

Im jährlichen Wechsel wird jeweils ein Preis im chemisch-physikalisch-technischen, biologisch-medizinischen bzw. geistes-sozial-humanwissenschaftlichen Themengebiet verliehen.

Ein Betrag in Höhe von 1.500.000 EUR (Förderbetrag) wird für den Aufbau und die Leitung einer Arbeitsgruppe in Deutschland sowie weitere für die Kooperation mit Forschungskolleg*innen in Deutschland geeignete innovative Forschungsformate für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung gestellt. Die gastgebende Institution in Deutschland erhält als Ausgleich für die ihr entstehenden sächlichen und personellen Aufwände eine Pauschale in Höhe eines Aufschlags von 20 % auf den Förderbetrag (Verwaltungspauschale).

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung führen das Programm gemeinsam durch. Die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die Alexander von Humboldt-Stiftung. Die Preisträger*innen werden im Rahmen der Preisprogramme der Alexander von Humboldt-Stiftung in die Förderung und Alumniförderung ebenso wie in Betreuungsmaßnahmen der Max-Planck-Gesellschaft einbezogen.

II. Empfänger*in des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale, Mittel verwaltende Stelle

Empfänger*in des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale (im Folgenden: „Mittel“) ist der*die Preisträger*in. Die Alexander von Humboldt-Stiftung setzt voraus, dass die im Schreiben der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft über die Verleihung des Preises (Verleihungsschreiben) angegebene gastgebende Institution in Deutschland, an der der*die Preisträger*in seine*ihre Forschungsarbeiten durchführt, die Verwaltung der Mittel im Namen und für Rechnung des*der Preisträgers*Preisträgerin treuhänderisch übernimmt. Hierüber ist zwischen dem*der Preisträger*in und der gastgebenden Institution eine Vereinbarung zu treffen und vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages der Alexander von Humboldt-Stiftung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Die Mittel werden an die gastgebende Institution auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) durch den*die Preisträger*in überwiesen.

Ein Wechsel der gastgebenden Institution ist nur im begründeten Ausnahmefall und in Abstimmung mit der Alexander von Humboldt-Stiftung möglich.

III. Zweckbestimmung, Verwendung und Bereitstellung des Förderbetrages und der Verwaltungspauschale

Dem*der Preisträger*in steht unmittelbar im Anschluss an die Preisverleihung der im Verleihungsschreiben genannte Förderbetrag für den Aufbau und die Leitung einer Arbeitsgruppe in Deutschland sowie weitere für die Kooperation mit Forschungskolleg*innen in Deutschland geeignete innovative Forschungsformate für einen Zeitraum von fünf Jahren zur Verfügung. Eine Verlängerung des Förderzeitraumes ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der*die Preisträger*in muss den Förderbetrag zur Durchführung seiner*ihre Forschungsarbeiten an der gastgebenden Institution in Deutschland verwenden. Aus dem Förderbetrag dürfen alle Ausgaben bestritten werden, die diesem Zweck dienen (inklusive der erforderlichen Geräte und Sachmittel, Personal-, Reisekosten etc.). Der*die Preisträger*in kann zur Deckung des Lebensunterhaltes während eines Forschungsaufenthaltes in Deutschland aus dem Förderbetrag pro Monat einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000 EUR (pro Tag 1/30 des monatlichen Betrages) für das persönliche Einkommen entnehmen. Sonstige Einkünfte, einschließlich zusätzlicher Gehaltszahlungen der gastgebenden Institution oder von dritter Seite, werden hierauf nicht angerechnet.

Der*die Preisträger*in ist im Übrigen frei bei der vertraglichen Gestaltung des persönlichen Einkommens aus dem Förderbetrag im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen und (außer-)tariflichen bzw. besoldungsrechtlichen Regelungen in Abstimmung mit der gastgebenden Institution. Dabei darf die Höhe der Bezüge aus dem Förderbetrag (bis zu 10.000 EUR pro Monat) nicht überschritten werden.

Die gastgebende Institution in Deutschland erhält eine Pauschale in Höhe eines Aufschlags von 20 % auf den Förderbetrag (Verwaltungspauschale). Diese kann als Ausgleich für alle Aufwände, die durch die Nutzung vorhandener und/oder eigens geschaffener sächlicher und personeller Infrastruktur entstehen, eingesetzt werden (z. B. allgemeine Institutseinrichtungen, Laboratorien/Arbeitsräume, Betriebs- und Wartungskosten, Mittel- und Personalverwaltung, Prüfungstätigkeiten). Der Abruf der Verwaltungspauschale erfolgt zusammen mit dem Förderbetrag durch den*die Preisträger*in unter Mitwirkung der gastgebenden Institution (siehe Vordruck in der Anlage 2).

Die gastgebende Institution kann nicht verwendete Mittel der Verwaltungspauschale dem*der Preisträger*in zur Durchführung der Forschungsarbeiten zur Verfügung stellen.

Der Förderbetrag und die Verwaltungspauschale sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Die Mittel werden von der Alexander von Humboldt-Stiftung in Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Der erste Teilbetrag wird auf Abruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) alsbald angewiesen, nachdem der*die ausgezeichnete Wissenschaftler*in:

- den Preis durch die Einsendung der schriftlichen Annahmeerklärung an die Alexander von Humboldt-Stiftung angenommen,
- die unterzeichneten "Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution" (siehe Vordruck in der Anlage 1),
- einen Projekt- und Finanzierungsplan sowie
- den Mittelabruf (siehe Vordruck in der Anlage 2) bei der Alexander von Humboldt-Stiftung vorgelegt hat.

Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Im Verlaufe des Förderzeitraumes erwirtschaftete Zinserträge sind für das Forschungsvorhaben zu verwenden.

IV. Personal, Sachmittel

Preisträger*in und gastgebende Institution treffen Vereinbarungen (siehe Vordruck in der Anlage 1), in denen in beiderseitigem Einvernehmen das Verfahren zur Beschäftigung von Personen für den Förderzeitraum bzw. die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von sonstigen Verträgen geregelt werden. Die gastgebende Institution vertritt den*die Preisträger*in in der Funktion als Arbeitgeberin. Dabei werden die für die gastgebende Institution maßgebenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung öffentlicher Mittel zu Grunde gelegt (insbesondere in Bezug auf Arbeits-, Sozial- und Tarifrecht). Das gilt auch für den Einsatz von Sachmitteln, insbesondere Aufwendungen für Reisen, sowie für die Vergabe von Aufträgen an Dritte. Der*die Preisträger*in kann der gastgebenden Institution aus dem Förderbetrag Mittel zur Vergabe von Stipendien zur Verfügung stellen, insbesondere für Gastwissenschaftler*innen aus dem Ausland. Als Richtlinie für die Bemessung der Stipendienbeträge sollen in Deutschland die Stipendiensätze für nicht promovierte bzw. promovierte Stipendiaten*innen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes bzw. der Alexander von Humboldt-Stiftung herangezogen werden.

V. Wissenschaftliche Geräte

Aus dem Förderbetrag finanzierte wissenschaftliche Geräte werden von der gastgebenden Institution im Namen und für Rechnung des*der Preisträgers*Preisträgerin nach den Bedürfnissen des*der Preisträgers*Preisträgerin erworben, gehen unmittelbar nach Anschaffung in das Eigentum der gastgebenden Institution über, sind – sofern der Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt – dort zu inventarisieren und nach Ablauf des Förderzeitraumes zu wissenschaftlichen Zwecken weiter zu verwenden.

Die gastgebende Institution stellt sicher, dass die technischen und finanziellen Voraussetzungen für Installation und Betrieb dieser Geräte geschaffen werden und dass der*die Preisträger*in während des gesamten Förderzeitraumes das volle Verfügungsrecht über diese Geräte hat. Die Geräte bleiben auch im Falle eines Wechsels des*der Preisträgers*Preisträgerin an eine andere Institution Eigentum der gastgebenden Institution. Eine Mitnahme der Geräte an eine andere Institution in Deutschland ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen gastgebender Institution und dem*der Preisträger*in möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

VI. Steuern, Sozialabgaben und andere Abgaben

Der*die Preisträger*in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der gastgebenden Institution. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1). Auf die besonderen steuerlichen Bestimmungen bei der Vergabe von Stipendien und Werkverträgen in Deutschland und ggf. im Ausland wird ausdrücklich hingewiesen.

VII. Verwertung der Forschungsergebnisse — Veröffentlichungen, Patente und Lizenzen. Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Max-Planck-Gesellschaft sowie des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung legen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse publiziert werden. In Publikationen und allen sonstigen, insbesondere allen öffentlichen Darstellungen ist an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft sowie auf den Stifter, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, hinzuweisen:

- In Veröffentlichungen ist die Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gestifteten Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises an geeigneter Stelle zu erwähnen.
- Veröffentlichungen sind mit Titel und Quellenangaben in die Publikationsliste aufzunehmen, die im Serviceportal [Mein Humboldt](#) zugänglich ist.
- Bei Interesse können Forschungsergebnisse auf den Gebieten Chemie, Physik, Mathematik oder Informatik durch die [Technische Informationsbibliothek \(TIB\)](#) – Leibniz-Informationszentrum Technik und Naturwissenschaften und Universitätsbibliothek veröffentlicht werden ([Kontakte und Ansprechpersonen](#)).

Für weitere Fragen steht Frau Dr.-Ing. Elzbieta Gabrys-Deutscher – elzbieta.gabrys@tib.eu – als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Sofern eine Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung, der Max-Planck-Gesellschaft sowie des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises geplant ist, ist Folgendes zu beachten:

- Die Verwendung der Logos in Kommunikationsmitteln jeglicher Art unterliegt strengen Regeln. Die Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie der Max-Planck-Gesellschaft und ihre Bestandteile sind markenrechtlich geschützt. Das Logo des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Alle drei Logos dürfen nicht ohne ausdrückliche und vorherige schriftliche Genehmigung der jeweiligen Organisation verwendet werden.

Das Logo besteht aus zwei Teilen: dem Kopf Alexander von Humboldts und dem Schriftzug. Diese Elemente zusammen bilden die unzertrennliche Wort-Bild-Marke. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert oder trunkiert oder in andere Logos integriert werden.

- Das Logo der Max-Planck-Gesellschaft besteht aus dem Kopf der Minerva sowie dem zugehörigen Schriftzug. Das Logo und seine Bestandteile dürfen weder kopiert noch verändert werden. Das Logo kommt vorzugsweise in grün (MPG_Green) zum Einsatz. Zusätzlich sind ausschließlich die folgenden Farben zu verwenden: grau (MPG_grey_dark), weiß und schwarz. Ein Einsatz in anderen Farben ist nicht erlaubt.
- Das Logo des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises besteht aus dem aus Punkten aufgebauten grafischen Element sowie dem zugehörigen Schriftzug. Das Logo und seine Bestandteile dürfen nicht kopiert, verändert, trunkiert oder in andere Logos integriert werden.
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" gilt im Fall der Alexander von Humboldt-Stiftung als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung entstanden sind. Für diesen Zweck kann das Logo in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei im passwortgeschützten Bereich des Serviceportals [Mein Humboldt](#) heruntergeladen werden, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by".
- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos mit dem Zusatz "Unterstützt von/Supported by" kann im Fall der Max-Planck-Gesellschaft erteilt werden, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch den Max-Planck-Humboldt-

Forschungspreis entstanden sind. Für diesen Zweck ist die Verwendung des Logos per E-Mail (Adresse: bildredaktion@gv.mpg.de) anzufragen. Es wird dann in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei bereitgestellt, ergänzt um den Zusatz "Unterstützt von/Supported by".

- Die Genehmigung für die Verwendung des Logos des Max-Planck-Humboldt-Forschungspreises gilt als erteilt, wenn in Publikationen und allen sonstigen öffentlichen Darstellungen (z. B. Konferenzvorträgen) über Forschungsergebnisse berichtet wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Förderung durch den Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis entstanden sind. Für diesen Zweck ist die Verwendung des Logos per E-Mail (Adresse: mphf@gv.mpg.de) anzufragen. Es wird dann in einer den spezifischen drucktechnischen Anforderungen entsprechenden elektronischen Datei bereitgestellt.
- Jede anderweitige Verwendung der Logos bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Alexander von Humboldt-Stiftung bzw. der Max-Planck-Gesellschaft und ist unter Angabe des Verwendungszwecks schriftlich zu beantragen.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft legen Wert darauf, dass die im Rahmen der Förderung erzielten Forschungsergebnisse genutzt werden. Wirtschaftlich verwendbare Ergebnisse sollen in geeigneter Weise (insbesondere durch Patente und Gebrauchsmuster) geschützt und verwertet werden:

- Forschungsergebnisse, die für eine wirtschaftliche Verwertung in Betracht kommen, sind an geeignete Stellen, u. a. der Wirtschaft, heranzutragen. Ist eine Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung der Forschungsergebnisse sinnvoll, müssen aus rechtlichen Gründen die hierfür notwendigen Schritte immer **vor** Veröffentlichung der entsprechenden Ergebnisse vorgenommen werden. Ansprechpartner/innen, die auf die Themen Patentanmeldung oder andere schutzrechtliche Sicherung von Forschungsergebnissen spezialisiert sind, sind insbesondere Patentanwälte*innen und Patentverwertungsstellen oder -agenturen. Alle hiermit zusammenhängenden Fragen (Rechtsfragen, Ansprechpartner*innen für Veröffentlichungen, Patentverfahren etc.) sind direkt mit der gastgebenden Institution zu klären.

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der*die Preisträger*in einem*einer Professor*in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll. Der Alexander von Humboldt-Stiftung ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung

zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution vorzulegen (siehe Vordruck in der Anlage 1).

VIII. Verwendungsnachweise und Berichte sowie Prüfungen

Zum 30. April eines jeden Jahres sind von dem*der Preisträger*in für das abgelaufene Kalenderjahr ein kurzer Sachbericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Ergebnisse sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Zwischen-)Nachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung einzureichen (siehe Vordruck in der Anlage 3). Spätestens vier Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes sind ein ausführlicher und abschließender Sachbericht sowie eine Digitalkopie des zahlenmäßigen (Gesamt-)Nachweises einzureichen. Die Originale der Verwendungsnachweise sind ebenso wie die Ausgabenbelege bei der aufnehmenden Institution entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufzubewahren, mindestens sechs Jahre. In dem Sachbericht sind die erzielten Ergebnisse im Einzelnen darzustellen, dabei ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Die Sachberichte können Fachgutachtern*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft vorgelegt werden. Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung behalten sich eine Auswertung dieser Berichte und deren Veröffentlichung vor. Soweit die Sachberichte besonders schützenswerte Informationen, z. B. von patentrechtlicher Relevanz, enthalten, ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung werden insoweit eine eventuell geplante Veröffentlichung mit dem*der Preisträger*in abstimmen.

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel ist von dem*der Preisträger*in zu bescheinigen, die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Verwendungsnachweises von der Stelle, die die gastgebende Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung vertritt. Unterhält diese Institution eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist durch diese die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu prüfen und zu bestätigen. Ist eine solche Prüfung an dieser Institution nicht möglich, so ist ein*e externe*r Prüfer*in mit dieser Aufgabe zu betrauen. Die Kosten hierfür können aus der Verwaltungspauschale getragen werden.

Nach der Endabrechnung nicht verwendete Mittel müssen unverzüglich und unabhängig vom Vorlagetermin des Verwendungsnachweises an die Alexander von Humboldt-Stiftung zurückgezahlt werden.

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind

berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Zu diesem Verfahren erklären Preisträger*in und gastgebende Institution schriftlich ihre Zustimmung und legen die Erklärung der Alexander von Humboldt-Stiftung vor (siehe Vordruck in der Anlage 1).

IX. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Mit dem Preis werden die bisherigen wissenschaftlichen Spitzenleistungen und die Persönlichkeit von herausragenden Wissenschaftlern*innen ausgezeichnet. Die Preisträger*innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten die am jeweiligen Forschungsstandort und für die Alexander von Humboldt-Stiftung sowie die Max-Planck-Gesellschaft maßgeblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und einschlägigen Gesetze einzuhalten. Neben persönlicher Integrität wird weiterhin vorausgesetzt, dass die Preisträger*innen auch bei ihren bisherigen wissenschaftlichen Arbeiten die geltenden Regeln und Gesetze eingehalten haben.

Mit der Annahme des Preises verpflichtet sich der*die Preisträger*in:

1. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich der Verwendungszweck ändert oder wegfällt. Dies gilt auch im Fall mehr als nur unwesentlicher Änderungen des bewilligten Forschungsprojektes (siehe III.- Projektplan);
2. bei der Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten in Deutschland *insbesondere* einzuhalten:
 - die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (siehe Anlage 4);
 - bei Planung und Durchführung von Versuchen am Menschen
 - a. die [Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki zu den ethischen Grundsätzen für die medizinische Forschung am Menschen](#) in der revidierten Fassung vom Oktober 2013;
 - b. das [Gesetz zum Schutz von Embryonen](#) (ESchG) in seiner jeweils geltenden Fassung;
 - c. das [Gesetz zur Sicherstellung des Embryonenschutzes](#) im Zusammenhang mit Einfuhr und Verwendung menschlicher embryonaler Stammzellen (StZG) in seiner jeweils geltenden Fassung;

- bei der Planung und Durchführung von Tierversuchen das [Tierschutzgesetz](#) (TierSchG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von gentechnischen Versuchen das [Gesetz zur Regelung der Gentechnik](#) (GenTG) und die dazu geltenden Durchführungsbestimmungen in ihren jeweils geltenden Fassungen;
 - bei der Planung und Durchführung von Versuchen, die Belange der biologischen Vielfalt im Sinne des [Nagoya-Protokolls](#) betreffen:
 - a. die [Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014](#) über Maßnahmen für die Nutzer zur Einhaltung der Vorschriften des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile in der Union;
 - b. die [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/1866](#) mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 511/2014 in Bezug auf das Register von Sammlungen, die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Nutzer und bewährte Verfahren;
 - c. das [Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll, zur Durchführung der Verordnung \(EU\) Nr. 511/2014 und zur Änderung des Patentgesetzes sowie zur Änderung des Umweltauditgesetzes](#) in der jeweils geltenden Fassung;
 - beim Transfer von Kenntnissen in andere Staaten, die militärisch oder für die Rüstungsindustrie der Transferstaaten bedeutsam sein können, die einschlägigen Bestimmungen des [Außenwirtschaftsgesetzes](#) und der [Außenwirtschaftsverordnung](#) der Bundesrepublik Deutschland in ihren jeweilig geltenden Fassungen sowie jeweils weitere geltende Durchführungsbestimmungen.
3. die Alexander von Humboldt-Stiftung unverzüglich über die Beantragung oder den Erhalt weiterer Fördergelder für denselben Zweck zu informieren;
 4. die Regeln zur Verwendung der Logos der Alexander von Humboldt-Stiftung und der Max-Planck-Gesellschaft einzuhalten (siehe VII.).

X. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendungsbestimmungen sind Bestandteil der Preisverleihung.

Der deutschsprachige Text der Verwendungsbestimmungen ist verbindlich; der englischsprachige Text stellt lediglich eine Hilfsübersetzung dar.

Die Max-Planck-Gesellschaft und die Alexander von Humboldt-Stiftung behalten sich vor, bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen die Entscheidung über die Preisverleihung ganz oder teilweise zu widerrufen und die bewilligten Mittel oder Teile davon zurückzufordern. Dies gilt auch, wenn der*die Preisträger*in während des Förderzeitraumes unrichtige Angaben macht oder wenn andere schwerwiegende Tatsachen bekannt werden, die der Verleihung des Preises entgegengestanden hätten, wären sie dem Auswahlausschuss bekannt gewesen. Verfahren und Sanktionen bei Verstößen gegen die Verwendungsbestimmungen und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens werden im Einzelnen in dem Dokument "Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten" geregelt (siehe Anlage 4).

Die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft behalten sich vor, die Verwendungsbestimmungen jederzeit zu ändern, soweit die Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Max-Planck-Gesellschaft und der Alexander von Humboldt-Stiftung für den*die Preisträger*in zumutbar sind. Änderungen werden rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der*die Preisträger*in nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch erhebt. Im Falle eines Widerspruchs behalten sich die Alexander von Humboldt-Stiftung und die Max-Planck-Gesellschaft die Einstellung der Förderung binnen angemessener Frist vor.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bonn/Deutschland. Es gilt ausschließlich das deutsche Recht ohne Kollisionsnormen.

(Stand: Juni 2023)



Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis

Vereinbarungen zwischen Preisträger*in und gastgebender Institution

Preisträger*in:

**Mit der Verwaltung der Mittel
(Förderbetrag und Verwaltungspauschale)
betrachte Institution:**

Die oben genannte Institution und der*die Preisträger*in treffen folgende Vereinbarungen:

a) Zweckbestimmung und Verwaltung der Mittel:

Der Förderbetrag ist zur Durchführung der Forschungsarbeiten der Preisträgerin*des Preisträgers an der gastgebenden Institution in Deutschland bestimmt. Die Verwaltungspauschale ist zum Ausgleich für die der gastgebenden Institution entstehenden sachlichen und personellen Aufwände bestimmt. Die mit der Verwaltung der Mittel betraute gastgebende Institution hat die den Verleihungsdokumenten beigefügten Verwendungsbestimmungen zur Kenntnis genommen und wird den*die Preisträger*in unter Beachtung dieser Bestimmungen nach besten Kräften unterstützen. Darüber hinaus wird insbesondere vereinbart:

b) Vereinbarung über die Verwaltung der Mittel sowie über steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften (Verpflichtungserklärung; vgl. Verwendungsbestimmungen, II., IV., VI., VIII., IX.):

Der*die Preisträger*in hat die Verantwortung für sämtliche steuer-, zoll-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten und die Einhaltung sonstiger Gesetze und staatlicher Vorschriften; die verwaltungstechnische Abwicklung obliegt der mit der Verwaltung der Mittel betrauten Institution. Sie vertritt den*die Preisträger*in in der Funktion als Arbeitgeber, übernimmt die Verwaltung der Mittel und wird die Ausgabenbelege entsprechend den für sie geltenden Aufbewahrungsfristen aufbewahren, mindestens sechs Jahre.

c) Vereinbarung über Patente und Lizenzen (vgl. Verwendungsbestimmungen, VII.):

Für das Rechtsverhältnis zwischen Preisträger*in und mit der Verwaltung der Mittel betrauter Institution gelten die Regelungen des "Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen", wobei der*die Preisträger*in einem*einer Professor*in im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden soll.

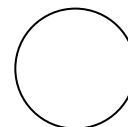
d) Vereinbarung über das Prüfungsrecht (vgl. Verwendungsbestimmungen, VIII.):

Die Alexander von Humboldt-Stiftung, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesrechnungshof oder von ihnen Beauftragte sind berechtigt, jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

e) Änderungen und Zusätze zu diesen Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Ort und Datum

Eigenhändige Unterschrift der Preisträgerin*des
Preisträgers



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist,
die mit der Verwaltung der Mittel betraute Institution im Bereich
der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

Ort und Datum

Name der*des Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift



Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis / Max Planck-Humboldt Research Award
Mittelabruf / Fund Request

Preisträger*in / Award winner:

Mit der Verwaltung der Mittel (Förderbetrag und Verwaltungspauschale) betraute Institution / Institution entrusted with the administration of funds (funding amount and administrative flat-rate):

Benötigte Mittel/ Funds required:

Jahr/Year	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Gesamt/ Total
1. Personalmittel (Hinweis: Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes der Preisträgerin*des Preisträgers in Deutschland – max. 10.000,- EUR pro Monat oder 1/30 des Betrages pro Tag) / Human resources (Please note: funds to cover the award winner's living expenses in Germany – max. of 10,000 EUR per month or 1/30 of the amount per day)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2. Sachmittel / Material resources	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
3. Verwaltungspauschale (bis zu 20 % als Aufschlag auf den Förderbetrag) / Administrative flat-rate (up to 20 % as markup to the funding amount)	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Summe/Total	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR

Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen – je nach Bedarf und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel – sobald wie möglich. Der Kassenbestand zum 31.12. eines jeden Jahres darf 20% des in dem betreffenden Jahr ausgezahlten Gesamtbetrages nicht überschreiten; in begründeten Ausnahmefällen ist eine Überschreitung möglich. /
 Payments are made in instalments and are effected – depending on the demand and the availability of budgetary means – as soon as possible. The cash balance as per Dec. 31st of each year must not exceed 20% of the instalment paid that year; in exceptional cases this amount can be exceeded.

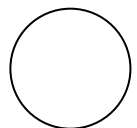
Kontoverbindung der mit der Verwaltung der Mittel betrauten Institution: / **Bank account of the institution entrusted with the administration of funds:**

Kontoinhaber*in / Account holder	
Name der Bank / Name of the bank	
BIC / SWIFT Code / Bank code	
IBAN / Account number	
Evtl. Verwendungszweck / Intended use if applicable	

Ort und Datum / Place and date

Eigenhändige Unterschrift der Preisträgerin*des Preisträgers
Award winner's personal signature

Wir haben bei der Erstellung dieses Mittelabrufes mitgewirkt: /
We have assisted in the preparation of this Fund Request:



Bezeichnung und Dienststempel der Stelle, die zuständig ist, die mit der Verwaltung der Mittel betraute Institution im Bereich der Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten /
 Designation and official stamp of the department authorised to represent the institution entrusted with the administration of funds in personnel and business matters.

Ort und Datum / Place and date

Name der*des Unterzeichnenden /
Name of signatory

Eigenhändige Unterschrift / Personal signature

Max-Planck-Humboldt-Forschungspreis**Verwendungsnachweis**

für den Zeitraum von

bis

Zwischennachweis

Verwendungsnachweis

– Bitte ankreuzen

Preisträger*in:**Mit der Verwaltung der Mittel
betrante Institution:****Förderbetrag (gesamt):****Verwaltungspauschale (gesamt):****Förderzeitraum (gesamt):****bis****A. Sachbericht** (bitte als separate Anlage)**B. Zahlenmäßiger Nachweis für den Nachweiszeitraum von****bis**

:

Kassenbestand zu Beginn des Nachweiszeitraumes:

*davon Förderbetrag:**davon Verwaltungspauschale:*

Im Nachweiszeitraum zugeflossener Förderbetrag:

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Verwaltungspauschale:

Im Nachweiszeitraum zugeflossene Zinsen:

Summe verfügbare Mittel im Nachweiszeitraum:

*davon Förderbetrag:**davon Verwaltungspauschale:*

Daraus geleistete Ausgaben:

1. Personalmittel:davon für das persönliche Einkommen
der Preisträgerin*des Preisträgers:**2. Sachmittel:****2.1. Wissenschaftliche Geräte:**Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- EUR (ohne Umsatzsteuer)
übersteigt, sind an der gastgebenden Institution inventarisiert. Sie stehen nach dem Ablauf des
Förderzeitraumes weiterhin wissenschaftlichen Zwecken zur Verfügung.**2.2. Reisekosten:****2.3. Verbrauchsmaterial / Sonstiges:****3. Verwaltungspauschale**

Summe Ausgaben im Nachweiszeitraum:

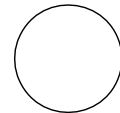
Kassenbestand zum Ende des Nachweiszeitraumes:

*davon Förderbetrag:**davon Verwaltungspauschale:*Nach der Vorlage einer Digitalkopie des Verwendungsnachweises bei der Alexander von
Humboldt-Stiftung werden die Ausgabenbelege und das Original des Verwendungsnachweises
bei der mit der Verwaltung der Mittel betrauten Institution entsprechend den für sie geltenden
Aufbewahrungsfristen aufbewahrt, mindestens sechs Jahre.Der Sachbericht ist als Anlage beigelegt. Die Verwendungsbestimmungen sind beachtet
worden. Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam verwendet worden.

Ort/Datum

Eigenhändige Unterschrift
der Preisträgerin*des Preisträgers

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt:

Bezeichnung und ggf. Dienststempel der Stelle,
die zuständig ist, die mit der Verwaltung der
Mittel betraute Institution im Bereich der
Personal- und Wirtschaftsverwaltung zu vertreten

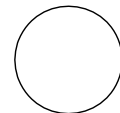
Ort/Datum

Name der*des
Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel und
Übereinstimmung mit Buchungen und Belegen werden hiermit bestätigt:

Bezeichnung und ggf. Stempel der Prüfungseinrichtung



Bitte ankreuzen:

Es handelt sich hierbei um eine zur internen Prüfung befugte Einrichtung der mit
der Verwaltung der Mittel betrauten Institution.

Es handelt sich hierbei um eine externe Prüfungseinrichtung.

Ort/Datum

Name der*des
Unterzeichnenden

Eigenhändige Unterschrift

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, Verfahren und Sanktionen bei Fehlverhalten

1. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- 1.1. Die von der Alexander von Humboldt-Stiftung Geförderten sind verpflichtet, sich über die an der jeweiligen Gastinstitution geltenden Regeln für gute wissenschaftliche Praxis zu informieren und diese zu beachten.
- 1.2. Darüber hinaus verpflichten die Geförderten sich und die im Rahmen der Förderung durch die Alexander von Humboldt-Stiftung beschäftigten Personen zur Beachtung der folgenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Bei Verstößen gegen diese Regeln und im Falle eines wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens (siehe unten Ziff. 2 und 3) können die nachstehend näher bezeichneten Sanktionen (siehe unten Ziff. 4) verhängt werden.
- 1.3. Als Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gelten – allgemein und nach Bedarf spezifiziert für die einzelnen Disziplinen – folgende Grundsätze:
 - *Allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit:*
 - *lege artis* zu arbeiten;
 - disziplinspezifische Regeln für die Gewinnung, Auswahl, Nutzung, Dokumentation und langfristige Sicherung von Daten und sonstigen Erkenntnissen zu beachten;
 - alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln;
 - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern*innen, Konkurrenten*innen und Vorgängern*innen zu wahren.
 - *Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen:*
 - in Arbeitsgruppen kollegiale Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung zu gewährleisten; insbesondere durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden;
 - die Forschungstätigkeit anderer nicht zu beeinträchtigen.
 - *Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses:*
 - eine angemessene Betreuung für Graduierte, Promovierende und Studierende zu sichern, insbesondere dadurch, dass für jeden von ihnen in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson vorgesehen ist. Die Verantwortung für Nachwuchsförderung ist Leitungssache.
 - *Wissenschaftliche Veröffentlichungen:*
 - wissenschaftliche Veröffentlichungen *lege artis* nach den jeweiligen disziplinspezifischen Regeln und Usancen zu erstellen und zu verbreiten; insbesondere müssen Veröffentlichungen, die über neue Ergebnisse berichten sollen, die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar beschreiben und eigene und fremde Vorarbeiten vollständig und korrekt nachweisen.

- Bei Beteiligung mehrerer Personen an einer wissenschaftlichen Arbeit und der resultierenden Veröffentlichung kann als Mitautor*in genannt werden, wer zur Konzeption der Arbeit, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten
- oder Ergebnisse und zur Formulierung des Manuskripts selbst wesentlich beigetragen hat und der Veröffentlichung zugestimmt hat; eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist nicht zulässig; Unterstützung durch Dritte soll in einer Danksagung anerkannt werden.

2. Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

2.1. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

2.1.1. *Falschangaben* wie

- 2.1.1.1. das Erfinden von Daten oder das Verfälschen von Daten, z. B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne diese offenzulegen, durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- 2.1.1.2. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen.

2.1.2. Die *Verletzung geistigen Eigentums* in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze wie

- 2.1.2.1. die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter*in (Ideendiebstahl);
- 2.1.2.2. die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft;
- 2.1.2.3. die Verfälschung des Inhalts;
- 2.1.2.4. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
- 2.1.2.5. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

2.1.3. die *Sabotage von Forschungstätigkeit*, einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt (einschließlich des arglistigen Verstellens oder Entwendens von Büchern und anderen Unterlagen).

2.1.4. die *Beseitigung von Primärdaten*, sofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.

- 2.2. Wissenschaftliches Fehlverhalten besteht auch in einem Verhalten, aus dem sich eine *Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer* ergibt, insbesondere durch aktive Beteiligung, Mitwissen um Fälschungen, Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.
- 2.3. Sonstiges Fehlverhalten im Sinne der hier getroffenen Regelungen liegt vor, wenn schwerwiegende Umstände festgestellt werden, die die persönliche Eignung der bzw. des Geförderten als Mitglied (Multiplikator*in) des weltweiten Netzwerks der Alexander von Humboldt-Stiftung in Frage stellen.

3. Sanktionen

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die oben stehenden Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und insbesondere im Falle wissenschaftlichen oder sonstigen Fehlverhaltens kann die Alexander von Humboldt-Stiftung je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Sanktionen ergreifen

- 3.1. schriftliche Rüge der betroffenen Person;
- 3.2. Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die Alexander von Humboldt-Stiftung an geeigneter Stelle (z. B. in der Veröffentlichung des Erratums) aufzunehmen;
- 3.3. Vorläufige Aussetzung von Förderentscheidungen bis zur Klärung des Sachverhalts;
- 3.4. Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der Alexander von Humboldt-Stiftung, und zwar auf Dauer oder auf begrenzte Zeit je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- 3.5. Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf einer Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel) einschließlich Aberkennung des Status als "Humboldtianer*in";
- 3.6. Ausschluss von einer Tätigkeit als Gutachter*in und in Gremien der Alexander von Humboldt-Stiftung.

4. Verfahren

Das Verfahren bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Ziff. 1) oder auf wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten (Ziff. 2) richtet sich grundsätzlich nach folgenden Bestimmungen:

- 4.1. Werden der Alexander von Humboldt-Stiftung konkrete und hinlänglich belegte Verdachtsmomente bekannt, so ist der vom Verdacht betroffenen Person unter Nennung der belastenden Tatsachen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 4 Wochen zu geben. Gleichzeitig kann der Vollzug einer bereits getroffenen Förderentscheidung bis zur Klärung des Sachverhalts vorläufig ausgesetzt werden (Ziff. 3.3.). Die Namen der informierenden Person und der angeblich geschädigten

Person werden ohne deren Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart (Whistleblower-Schutz).

- 4.2. Zur Aufklärung des Sachverhalts ist die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung berechtigt, jederzeit mündliche und schriftliche Stellungnahmen von Beteiligten und Dritten anzufordern.
- 4.3. Bei Nichteingang einer Stellungnahme oder nach Prüfung der Stellungnahme und dennoch fortbestehendem Verdacht teilt die Alexander von Humboldt-Stiftung dies der betroffenen Person mit und weist ausdrücklich auf die Sanktionsmöglichkeiten der Alexander von Humboldt-Stiftung sowie auf ein Remonstrationsrecht der betroffenen Person binnen 4 Wochen hin.
- 4.4. Unterbleibt die Remonstration, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben unter Ziff. 3 genannten Maßnahmen.
- 4.5. Ist die Remonstration der betroffenen Person nach Beurteilung durch die Geschäftsstelle der Alexander von Humboldt-Stiftung nicht überzeugend und sind insbesondere die Verdachtsmomente nicht plausibel widerlegt, so entscheidet die Alexander von Humboldt-Stiftung über die Verhängung einer der oben genannten Sanktionen. Vor der Entscheidung kann die Alexander von Humboldt-Stiftung bei dem Gremium Ombudsman für die Wissenschaft der DFG oder bei der an der Gastinstitution eingerichteten vergleichbaren Stelle eine gutachtliche Stellungnahme zum Vorliegen eines Fehlverhaltens einholen.

5. Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die obenstehenden Regelungen gelten für Wissenschaftler*innen, die von der Alexander von Humboldt-Stiftung gefördert werden, und in sinngemäßer Anwendung auch für Antragsteller*innen für Fördermaßnahmen, Gastgeber*innen von Geförderten, Alumni, Mitglieder der Auswahl Ausschüsse und Fachgutachter*innen der Alexander von Humboldt-Stiftung.

Die Regelungen treten am 01.08.2007 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene einzelne Fördermaßnahmen bleiben von dieser Regelung unberührt, werden jedoch von der allgemeinen Regelung erfasst, dass die Alexander von Humboldt-Stiftung ihre Förderentscheidungen abändern oder widerrufen kann, falls ihr nach der Bewilligung oder einer anderen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis eine Bewilligung oder andere Entscheidung nicht erfolgt wäre.